

## Hausordnung

### 1. Rücksichtnahme

Die Hausordnung hat den Zweck, allen Bewohnern das Wohnen angenehm zu gestalten. Im Interesse eines guten Verhältnisses unter den Mietern verpflichten sich alle zu gegenseitiger Rücksichtnahme und Toleranz. Der Mieter ist dafür besorgt, dass sich die Mitbewohner der Hausordnung unterziehen.

### 2. Reinigung gemeinsam benützter Räume

Ausserordentliche Verunreinigungen sind vom Verursacher zu beseitigen.

Sofern kein Hauswart für die Reinigung gemeinsam benützter Gebäudeteile wie z. B. Treppenhaus, Kellergang, Hausgang, Estrich und die Schneeräumung usw. zuständig ist, ist sie von den Mietern zu besorgen. Ohne anderslautende Abmachungen übernimmt der Mieter die Reinigung des Treppenhauses (inklusive Fenster) im Bereiche seines Mietobjektes. Dem Parterremieter obliegt die Reinigung der Abgänge in die Kellerräumlichkeiten und der Zugänge. Dem Mieter des obersten Geschosses obliegt die Reinigung der Aufgänge zum Dachgeschoss. Die Schneeräumung ist ohne gegenteilige Vereinbarung Sache der Mieter, die sich in wöchentlichem Turnus abzuwechseln haben. Die Garagen- und Autoabstellplatzmieter säubern die Garagenvorplätze und Parkplätze und besorgen deren Eis- und Schneeräumung.

### 3. Reinigung der eigenen Wohnung

Die gemieteten Räume sind mit geeigneten Mitteln zu pflegen und zu reinigen. Bei Unklarheiten ist der Vermieter zu fragen. Reinigungsarbeiten, die Geräusche verursachen (Staubsaugen, Blochen, Teppichklopfen etc.) sind an Sonn- und allgemeinen Feiertagen zu unterlassen; während der Woche sind sie auf folgende Tageszeiten zu beschränken: von 08.00 bis 12.00 Uhr und von 13.30 bis 20.00 Uhr

### 4. Gemeinsame Räume

Wo Waschküche, Waschautomat, Trockenraum und Bügelzimmer vorhanden sind, findet die Benützung dieser Räume nach einem vom Vermieter festzulegenden Plan statt, der den berechtigten Interessen der Mieter Rechnung trägt.

Dem jeweiligen Benützer steht das Recht zu, diese Räume während der bestimmten Zeit allein zu benützen. Nach Gebrauch sind die benützten Räume und Apparate zu reinigen und auszutrocknen, die Wasserabläufe freizumachen und im Winter die Fenster zu schliessen.

Wäsche darf nur an den bestimmten Orten (Estrich, Trockenraum oder Aufhängeplatz) aufgehängt werden.

Im Übrigen sind die in der Waschküche ausgehängten Vorschriften betreffend Waschplan etc. zu beachten.

### 5. Treppenhaus, Hausflur, Korridore etc.

Das Treppenhaus ist nicht als Abstellfläche zu missbrauchen. Ein ungehindertes Begehen des Treppenhauses (auch für Feuerwehr, Krankentransporte etc.) ist immer zu gewährleisten. Es ist nicht erlaubt, Gegenstände im Hausflur, in Korridoren und übrigen gemeinsamen Räumen zu deponieren.

### 6. Zivilschutzräume

Ist einem Mieter die Benützung des Zivilschutzraumes zu Lager- oder anderen Zwecken bewilligt, so hat dieser dafür zu sorgen, dass der Raum im Bedarfsfalle seiner Bestimmung gemäss benützt werden kann. An den im Schutzraum vorhandenen Installationen darf nichts verändert werden.

### 7. Zu unterlassen ist

- alles unpassende Verhalten, das die übrigen Hausbewohner stört, sowie die Verursachung von übermässigem Lärm und die Verletzung der Nachtruhe zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

- das Ausschütten und Ausklopfen von Behältnissen, Decken usw. aus den Fenstern sowie von Terrassen und Balkonen;

- Teppiche vor morgens 07.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und von 12.00 Uhr bis 13.30 Uhr auszuklopfen. An Sonn- und allgemeinen Feiertagen ist diese Arbeit grundsätzlich zu unterlassen;

- das Musizieren vor 08.00 Uhr und nach 20.00 Uhr und während der Mittagszeit von 12.00 bis 13.30 Uhr. Tonwiedergabegeräte, wie z. B. Radio, Fernseh-, Musikgeräte und Musikinstrumente etc. müssen so eingestellt, bzw. gespielt werden, dass sie Drittpersonen nicht stören oder belästigen (Zimmerlautstärke);

- die Benutzung von Waschmaschinen, Tumblern zwischen 22.00 Uhr und 06.00 Uhr sowie an Sonn- und allgemeinen Feiertagen und das starke Ein- und Auslaufenlassen von Wasser zwischen 22.00 und 06.00 Uhr.

- das Waschen von Fremdwäsche in der Waschküche

- harte Gegenstände, Asche, Kehricht- und Kohlenabfälle, hygienische Binden und Wegwerfwindeln, Katzenstreu usw. in das WC zu werfen;

- Kehrichtsäcke im Hausgang oder in andern gemeinsam benützten Räumen stehen zu lassen oder auf Balkonen und in offenen Keller- oder Estrichabteilen zu lagern. Wo Container vorhanden sind, muss der Kehricht in verschlossenen Säcken direkt in dieselben deponiert werden. Abfälle jeglicher Art dürfen nur an den vom Vermieter bestimmten Orten und in zweckmässiger Weise aufbewahrt werden;

- Schwere Gegenstände wie Kisten und dergleichen ohne schützende Unterlage über Treppen und Böden zu transportieren.

- Blumenbehälter auf den Balkonen auf der Aussenseite der Brüstungen zu montieren.

#### **8. Grillieren**

Beim Grillieren auf den Balkonen und Gartensitzplätzen ist auf die übrigen Hausbewohner Rücksicht zu nehmen. Bei berechtigten Reklamationen behält sich der Vermieter vor, das Grillieren generell zu untersagen. Für Dachbewohner kann der Vermieter eine separate Regelung aufstellen.

#### **9. Satellitenschüssel/Parabolspiegel**

Für die Montage von Satellitenschüsseln und Parabolspiegel bedarf es laut Ziff. 7B der Allgemeinen Bestimmungen zum Mietvertrag für Wohnräume der schriftlichen Zustimmung des Vermieters. Dort, wo die schriftliche Zustimmung vorliegt, sind die Satellitenschüsseln und Parabolspiegel verdeckt auf der Innenseite von Balkon-, Loggia- und Fensterleibungen anzubringen. Nicht erlaubt ist das Montieren von Antennen aussen an Geländern oder Fassaden.

#### **10. Haustiere**

Bewilligte Haustiere sind so zu halten, dass die Öffentlichkeit und die Nachbarn nicht durch Lärm und Verunreinigung belästigt sind.

#### **11. Sicherheit**

Aus Sicherheitsgründen ist die Haustüre ab 22.00 Uhr zu schliessen.

#### **12. Lift**

Die im Lift angeschlagenen Vorschriften sind zu beachten. Betriebsstörungen sind dem Hauswart oder der Verwaltung sofort zu melden. Die Anlage soll mit der nötigen Sorgfalt behandelt werden.

#### **13. Lärm**

Generell wird auf die Lärmschutzverordnung oder gegebenenfalls auf die lokalen Lärmschutzreglemente sowie auf die Polizeiordnung verwiesen.

#### **14. Abstellplätze**

Velos, Mofas und Kinderwagen sind an den dafür bestimmten Orten abzustellen. Andere Gegenstände dürfen in diesen Räumen nicht abgestellt oder gelagert werden. Motorräder über 50ccm dürfen weder in die genannten Räume, noch in die Kellerabteile eingestellt werden.

Alte Velos und Mofas, die nicht mehr benutzt werden, sind zu entsorgen, damit die Abstellplätze nicht überfüllt sind.

Ist eine Garage mitvermietet, so darf ohne anderweitige Abrede der Vorplatz nicht als Parkplatz benützt werden.

Die Garage ist ausschliesslich für die Mieter eines Parkplatzes reserviert. Die Waschplätze dürfen nicht von Nichtmietern zum Waschen ihrer Autos benutzt werden.

#### **15. Garten, Hof und Spielplätze**

Für die Benützung der Gartenanlagen und des Hofes sind die Weisungen der Verwaltung oder des Hauswartes zu befolgen. Sofern der Unterhalt und die Reinigung der Umgebung Sache der Mieter ist, wird eine spezielle Gartenordnung aufgestellt.

Wiesen und Spielplätze dürfen von den Kindern benutzt werden, jedoch nur im Sinne des vorgesehenen Zwecks. Die Kinder und Jugendlichen haben die Ruhezeiten im Sinne der Hausordnung zu beachten.

#### **16. Weitere Anweisungen des Vermieters**

Im Übrigen verpflichten sich die Mieter, weitere Anweisungen des Vermieters oder des Hauswarts (per Brief oder entsprechende Anzeige im Haus) zu befolgen.